

Werk

Titel: Tübingsische gelehrte Anzeigen; Tübingsische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0058
LOG Titel: 54. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

54. Stück.

Eübingen den 6 Jul. 1786.

Frankfurt am Mayn.

Bei Barrentrap Sohn und Wenner: Fabeln, Epigrammen, und Erzählungen. von J. Fridr. August Kazner. 1786. 338 S. klein 8. Mit Vergnügen machen wir unsre Leser mit einem schätzbaren Product der Muse unsers Landsmannes, des gräflich-Degenfeldischen Hofraths zu Frankfurt, Herrn Kazners, bekannt, und laden sie durch Auszeichnung einiger Fabeln und Epigrammen zu näherer Bekantschaft damit ein. Die 22ste Fabel des ersten Buchs ist überschrieben: Das Licht und die Lichtscheere. "Das brennende Licht sah herab auf die Lichtscheere, und fragte: Wer bist du? Die Lichtscheere antwortete stolz: ich bin ein Ding, welches dich heller leuchten machen — oder auslöschten kan. Das Licht versetzte: kanst du auch selbst leuchten? — Könnte nicht mancher Schriftsteller seinem ungenannten, hämischen Recensenten die nemliche Frage machen?" Aus den 30 Fabeln des zweyten Buchs wählen wir die 13te: Der Wolf und der Schäfer. "Ein Wolf näherte sich einst dem Schäfer einer kleinen

Heerde, und sprach zu ihm: Guter Freund, ich weiß, daß du ein Liebhaber von Schöpfen- und Lammfleisch bist, und doch die Thiere, welche deiner Huth anvertraut sind, ungescholten nicht schlachten darfst. Es giebt einen Vorschlag für uns beyde. Lege dich schlafen, und erlaube mir, unter die Heerde zu fallen. Ich will dir den Zehenden von meiner Beute liegen lassen. Der Schäfer entrüstete sich, ergrif seinen Stab, und jagte den Räuber mit tapfern Schlägen davon. Thor, der du bist, schrie der Wolf. Geh zu großen Hirten in die Lehre." Die 30ste des dritten Buchs ist folgende: Der neue Regent und der alte Bauer. "Wie unsere Nachbarn so glücklich seyn werden, rühmten einige von dem Markt einer Residenz zurückkommende fremde Bauern. Ihr Erbprinz hat seine Regierung angetreten, und ihr könnt nicht glauben, Vater, was es für ein gnädiger Herr seyn soll. Wollens ihnen wünschen, versetzte der Alte. Aber ich hab ihn einmal ohne Noth mitten durchs Kornfeld reuten sehen, und, wer eine kleine Ungerechtigkeit nicht scheuet, begeht auch, wenns ihm gelüftet, die größere." Noch würden wir den Epilog: Die schöne Aussicht, aus dem vierten Buch hersehen, wenn es der Raum dieser Blätter zuließe. Die Epigrammen sind in 2 Bücher von 60 und 66 Nummern abgetheilt. Zur Probe das 44ste: Buchhändler - Litaney.

Für schlechter Autoren großem Brey,

Für tummer Censoren Hudelen,

Der Journalisten Balgeren,

Der Bücherfreunde Borgeren,

Und der Nachdrucker Dieberer

Heilger Merkurius, steh uns bey!"

Und das 27ste: Auf die Aussicht von der Favorite zu Mainz.

Und stünde der Versucher hier,
Und sagte: Lügne Gott! was du siehst, schenk
ich dir.

Ich spräche: hebe dich! Wie könnt ich mich
vermessen,

Ihn, der so herrlich hier sich zeigt, den zu
vergessen.

Den Beschluß machen 5 Erzählungen, wovon die
2te: Käthe und Marie, eine Romanze, und die
5te: Der Traum des jungen Tobias, unseris Wis-
sens erstmals gedruckt sind. Hingegen finden wir
aus der mit der 7ten Lieferung (Manheim 1779.
12.) abgebrochnen Schreibrtafel nachstehende Nu-
mern, zum Theil verändert und verbessert, wie-
der abgedruckt: Fabeln, I. B. Num. 10. 12. 21.
24. 26. II. B. Num. 7. 16. 21. III. B. Num.
4. 6. 10. 11. IV. B. Num. 30. Epigrammen,
I. B. Num. 6. 7. 16. 24. 31. 34. 36. 40. 43. 47.
50. 51. 55. II. B. Num. 2. 11. 12. 14. 15. 18.
19. 23. 29. 30. 36. 37. 38. 51. 53. 59. (enthält
eine auffallende Lobrede auf einen noch lebenden
Arzt, welche durch die Abänderung eher verlohren
als gewonnen hat.) 63. 64. Erzählungen Num.
1. 3. 4. Anhang: Morgenlied eines Blindgewor-
denen. Grablied eines Soldaten. (Beide voll edler
Empfindungen.) Durch ein alphabetisches Regi-
ster, wenigstens über die Fabeln, würde der Hr
Verf. dem Publicum einen Dienst gethan haben.

Dillingen.

Von den Vorthailen für das Christenthum
aus beurkundeten glaubwürdigen Lebensbe-
schreibungen der Heiligen. Eine Predigt am
Seittage des heiligen Benediktus gehalten im
freyen exemten Reichsstifte Aeresheim von

J. M. Sailer. 1786. 55 S. in 4. Der berühmte Verf. dieser Rede, die sich mehr durch Lebhaftigkeit, Wärme, und Popularität des Vortrags, als durch Richtigkeit im Ausdruck und Gedanken auszeichnet, sucht, mit beständiger Anwendung auf den heiligen Benedict, zu zeigen, daß glaubwürdige Lebensbeschreibungen der Heiligen nicht nur würcksame Beförderungsmittel des practischen Christenthums, sondern auch mächtige Stützen der Wahrheit der evangelischen Geschichte seyen. Das erstere ist wohl ganz unläugbar, wenn man sich unter Heiligen solche denckt, deren Grundsätze und Handlungsart mit der reinen Sittenlehre des Christenthums übereinstimmen. Aber unter dieser Voraussetzung ist auch unstreitig die Anwendung, die Hr S. auf die sogenannte Heiligen der katholischen Kirche macht, theils zu weit, theils zu enge. Der zweyte Hauptsatz beruht einzig auf den bittweise angenommenen Wunderthaten der Heiligen. Der Verf. äußert selbst (S. 52) den frommen Wunsch, daß edeldenkende Männer das Feld der Heiligengeschichte umarbeiten und unbarmhertzig wegschneiden mögen, was nicht die schärfste Prüfung aushalte. Aber — gerade als ob eine vollendete kritische Untersuchung über diesen Punct würcklich zum Vortheil der Heiligengeschichte ausgefallen wäre — setzt er die Wahrheit der Wunderthaten der Heiligen mit der größten Zuversicht voraus, und leitet Folgerungen daraus her, die wir für nichts anders als für eine feine Empfehlung des Katholicismus halten können. Ueberhaupt scheint die ganze Schrift darauf angelegt zu seyn, ein neues Behikel des Katholicismus unter das Volk zu bringen; und diese Absicht mag wohl auch bey dem größeren Haufen, der keine Beweise verlangt, oder Declamation für Beweis annimmt, nicht ganz una-

erreicht bleiben. Aber bey denkenden Lesern werden gewiß die Legendengeschichten, die S. voraussetzt, gerade die entgegengesetzte Wirkung thun.

Leipzig.

Geheime noch nie gedruckte Aufschlüsse über den im J. 1785. negotiirten Ländertausch und dessen sonderbare Schwürigkeiten. 1786. 5 Bogen in 8. Aus dem römischen Rechte wird hier der Tauschhandel von einem Civilisten gründlich erörtert und Beyspielsweise in den wichtigsten Punkten auf den bekannten Länder-Tausch angewandt. So trocken auch die Rechtslehre an sich ist, so gut wußte der Verf. ihre Erörterung einzukleiden, daß wenigstens an ihm die Schuld nicht liegt, wenn er von denen, für die er vornehmlich geschrieben zu haben scheint, doch ungelesen bleiben sollte. Daß die teutschen Fürsten, die der Regel nach die R. Gerichte über sich erkennen, in ihren Geschäften sich auch an das römische Recht, wornach dorten gesprochen werden soll, zu kehren haben, ist bekannt. An das Privilegium des hohen Hauses Oesterreich, das bey Streitigkeiten mit demselben, in Ansehung des Forum's in Vorwurf kommt, scheint der Verf. nicht gedacht zu haben. Wenigstens hätte ihn sein Zweck darauf führen können, da es ihm um die Aufdeckung der juristischen Schwürigkeiten des Ländertausches zu thun war. Je mehr ich zu besorgen habe, mit dem Andern in Streit zu gerathen, desto mehr muß ich mich um sein Forum bekümmern.

Gena.

Institutiones juris criminalis. Scripsit Jo. Christoph. Koch, — Editio septima aenuo e-

emendata & aucta. 1786. (ohne die Indices) 472 S. in 8. Die vorzügliche Güte und Brauchbarkeit dieses Lehrbuchs ist allgemein anerkannt, und daß der Hr Verf. die Worte: *emendata & aucta* niemals ohne Grund gebraucht, eben so bekannt. Bey der übrigen Vollständigkeit dieses Lehrbuchs, besonders in Rücksicht auf Literatur, wäre sehr zu wünschen, daß der Hr Verf. auch die peinliche Gesetzgebung und ihre Literatur, welche heut zu Tag bey Vorlesungen über positives peinliches Recht ganz unentbehrlich ist, in diese neue Ausgabe eingerückt hätte.

Göttingen.

De præscriptione redhibitionis, dissertatio inaug. jur. quam — — Joh. Henricus ab Aschen, Bremensis. 1785. 42 S. in 8. Nach einer kurzen Erklärung von der Redhibition überhaupt, bestimmt der Verf. die Zeiten, in welchen sie durch Verjährung verlohren geht, mit Unterscheidung der mancherley Fälle sehr genau. Er unterscheidet zuerst, ob darüber, wie lang der Käufer redhibiren könne, etwas ausgemacht worden oder nicht? im ersten Fall ist entweder ausdrücklich dem Käufer die Gewalt zu redhibiren auf immer eingeräumt worden, alsdann hat er dieses Recht im grammatischen Sinn immer; oder es ist eine gewisse Zeit bestimmt worden, alsdann hört dieses Recht nach Verfluß der bestimmten Zeit auf; oder es ist dem Käufer ohne Zeitbestimmung das Recht zu redhibiren vorbehalten worden, alsdann währt es nach der Regel nur sechzig Tage; ist über die Gewalt zu redhibiren, nichts ausgemacht worden, so steht dem Käufer die Redhibition nach der Regel in sechs Monaten zu, so daß nach deren Ablauf

weder die redhibitorische Klage, noch die aus dem Kaufcontract mehr angestellt werden kan, ohne Unterscheid, ob der Verkäufer von dem Fehler der verkauften Sache gewußt habe, oder nicht; nur wenn der Verkäufer die nach dem Edict schuldige Cautio verweigert, oder die ornamenta des verkauften Viehs nicht ausliefert, verjährt sich die dem Käufer deswegen zugehende redhibitorische Klage in sechszig Tagen. Daß nach der Regel die Verjährung vom Tag des Contracts zu laufen anfange, ist richtig; jedoch zeigt L. 55. D. de ædit. ed. daß bey einer verzeihlichen Unwissenheit des Käufers hievon abgegangen werde. Sehr gut wird die ungegründete Meinung, als ob nach dem neuern Römischen Recht die redhibitorische Klage erst in vier Jahren durch Verjährung erlösche, im §. 20. widerlegt. Von den Fällen im §. 24 und 25. wollen wir nicht mit dem Verf. sagen, daß die Präscription vor der gewöhnlichen Zeit eintrete, sondern vielmehr, daß die Klage ohne Präscription vor der Verjährungszeit erlösche. Mit Recht behauptet der Verf. daß in der Lehre von der redhibitorischen Klage und ihrer Verjährung noch heut zu Tag das Römische Recht zu beobachten sey; er bemerkt jedoch am Ende mancherley Abweichungen besonderer ältern und neuerer teutschen Rechte.

Mannz.

Bemerkungen über die Größe des Menschen, nebst einem Entwurfe der Philosophie; zur Erhaltung der Philos. Doctorwürde ausgearbeitet und vorgetragen von W. Dietler. 1786. in 8. Das Wort Größe wird hier sehr allgemein genommen, so daß man auch philosophisch = richtig sagen kann: ein großer Straßenräuber, ein großer Böse;

wicht. Eigentlich und genau zu reden, ist der Bösewicht, als Bösewicht, niemals groß: aber es giebt Menschen, bey welchen ein sonderbares Gemisch von Tugend und Laster ist, und da geschieht es oft, daß uns bey ihnen etwas in Erstaunen setzt, was wir bey andern Menschen als etwas gewöhnliches ansehen. Indessen bleibt Bosheit Schwäche. — Der Entwurf der Philosophie macht den philosophischen Kenntnissen des jungen Hrn Verf. viel Ehre: man muß die Philosophie recht gut studirt haben, um alle Theile derselben so kurz, und doch so deutlich, so bestimmt und zusammenhängend vorzutragen. — Wie wir vernehmen, so ist Hr Dietler zu Mainz der erste, der nach dem neuen Universitätsplan Doctor der Philosophie geworden ist; da es sonst daselbst, wie auf andern katholischen Universitäten, Gewohnheit war, die Candidaten am Ende des philosoph. Cursus in cumulo zu Doctoren zu promoviren.

Berlin.

Ueber die Freyheit. 1786. 86 Seiten in 8. Bloß um unsere philosophische Leser, denen ihre Zeit kostbar ist, vor der Gefahr eines Zeitverderbs zu sichern, halten wir es für Pflicht, ihnen zu sagen, daß wir schlechterdings nicht einsehen, wozu die Broschüre (die freylich mit unter auch erbauliche Gedanken enthält) geschrieben ist, wenn sie nicht für die Toilette einer Dame bestimmt ist, die die Eitelkeit hat, über einen so berühmt gewordenen philosophischen Gegenstand, als der auf dem Titel angekündigte ist, schwätzen oder predigen zu wollen.

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reiss.